

Vereinbarung zur Schulträgerzusammenarbeit im Sekundarbereich I zwischen der Gemeinde Hatten und der Gemeinde Dötlingen

§ 1

- (1) Die Gemeinde Hatten stellt das Schulangebot der Waldschule Hatten als Oberschule im Sekundarbereich I im Rahmen der Kapazitäten auch für Schüler/-innen aus dem Bereich der Gemeinde Dötlingen zur Verfügung, solange bis es eine Regelung zur Festlegung eines Schulbezirkes – Oberschule - für Dötlinger Schüler/-innen gibt.
- (2) Beide Gemeinden stimmen darin überein, dass eine Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus Dötlingen nur möglich ist, wenn die Waldschule Hatten nach Erfüllung ihrer Pflichten zur Aufnahme von eigenen und anderer Schülerinnen und Schülern noch über Aufnahmekapazitäten für Dötlinger Schülerinnen und Schüler verfügt.
- (3) Andere Schülerinnen und Schüler im Sinne dieser Vereinbarung sind insbesondere Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Wardenburg oder für die eine rechtliche Verpflichtung zur Aufnahme besteht.
- (4) Ob Kapazitäten zur Verfügung stehen und die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus der Gemeinde Dötlingen möglich ist, meldet die Gemeinde Hatten umgehend, spätestens bis zum 01. Februar d. J. vor Beginn des neuen Schuljahres.

§ 2

Die Kostenerstattung bemisst sich ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung nach der Differenz zwischen den pauschalierten Kosten pro Schüler/-in und dem pro Schüler/-in pauschalierten Erstattungsbetrag des Landkreises Oldenburg gem. § 5 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Oldenburg den kreisangehörigen Gemeinden zur Schulträgerschaft und den Schulkosten vom 22.12.2009 in der Fassung der ersten Änderung vom 05.09.2016.

§ 3

Die Gemeinde Dötlingen beteiligt sich an den notwendigen Investitionsausgaben, welche für die Errichtung und Einrichtung eines Klassenraumes an der Waldschule Hatten in den Jahren 2020/2021 notwendig werden. Die Kostenbeteiligung erfolgt in Form einer Beteiligung an den jährlichen Aufwendungen für die Abschreibung in Höhe von 2.055,55 € (Investitionssumme 185.000 €, Nutzungsdauer: 90 Jahre), welche sich aus dem Verhältnis zur Klassenstärke der Dötlinger Schülerinnen und Schüler, die die Waldschule besuchen, ergibt. Die Klassenstärke für einen Klassenraum beträgt hierfür 26 Schülerinnen und Schüler.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft und kann von beiden Gemeinden mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmalig zum 31.07.2021 erfolgen. Die Verpflichtungen aus § 1 und § 2 dieser Vereinbarung bestehen für bestehende Schülerinnen und Schüler weiter, bis diese die Waldschule Hatten verlassen. Bei einer Kündigung der Vereinbarung ist der Landkreis Oldenburg zu informieren.

Hatten, den 25.11.2020

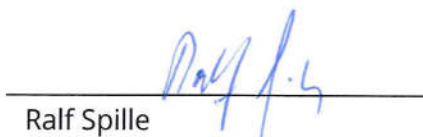
Für die Gemeinde Hatten



Dr. Christian Pundt

Dötlingen, den 17.11.2020

Für die Gemeinde Dötlingen:



Ralf Spille